



## Steuerberechnung juristische Personen

(Stand per 1. Januar 2014 - unverändert für die Jahre 2015, 2016 und 2017)

### Steuerfuss / Steuersatz

Die einfache Staatssteuer wird gemäss den unten aufgeführten Gesetzesartikeln berechnet. Seit der Steuerperiode 2009 wird auf die einfache Staatssteuer (100%) ein Koeffizient von 100% angewendet. Die einfache Staatssteuer (100%) dient als Basis für die Gemeinde- und Pfarreisteuer, diese wird zum Steuerfuss der Sitzgemeinde erhoben. Die [Tabellen der Steuerfüsse](#) der Gemeinden und Pfarreigemeinden sind direkt abrufbar.

### Gewinnsteuer

Die Steuern der juristischen Personen werden gemäss Artikel 110, 113 und 114 DStG berechnet.

#### Art. 110 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8.5 % des Reingewinns.

<sup>2</sup> Übersteigt der gesamte Reingewinn 50 000 Franken nicht, so werden die ersten 25 000 Franken zum Satz von 4.2 % und die nächsten 25 000 Franken zum Satz von 12.8 % veranlagt.

#### Art. 113 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 8.5 % des Reingewinns.

<sup>2</sup> Übersteigt der gesamte Reingewinn 50 000 Franken nicht, so werden die ersten 25 000 Franken zum Satz von 4.2 % und die nächsten 25 000 Franken zum Satz von 12.8 % veranlagt.

<sup>3</sup> Gewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

<sup>4</sup> Gewinne, die ein Sport- oder kultureller Verein mit idealem Zweck durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt, werden zum Satz von 1 % besteuert. Zudem kann eine ausserordentliche Abschreibung oder eine Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung zugelassen werden.

#### Art. 114 Anlagefonds

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 8.5% des Reingewinns.

### Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer wird nach Artikel 121, 122 und 130 DStG besteuert.

#### Art. 121 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Kapitalsteuer wird zum unveränderlichen Satz von 1,6 % berechnet.

#### Art. 122 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird zum unveränderlichen Satz von 2.55 % berechnet.

<sup>2</sup> Eigenkapital unter 100 000 Franken wird nicht besteuert.

#### Art. 130 Tarif Holding und Domizilgesellschaften

Die Kapitalsteuer der juristischen Personen im Sinne der Artikel 127 und 128 wird zum Satz von 0.17 % erhoben, beträgt jedoch mindestens 170 Franken. Für den Teil des Kapitals, der 500 Millionen Franken übersteigt, liegt der Satz bei 0,08 %.